

Artikelsatzung der Stadt Langen (Hessen) zur Änderung städtischer Satzungen im Hinblick auf die Währungsumstellung auf Euro

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2 ff), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen am 02.11.2000 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Langen vom 23.05.1997, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 13.02.1998; einschl. Kostenverzeichnis

§ 6 (1) erhält folgenden Wortlaut:

Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, sind 75 von Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes zu erheben, mindestens aber dreizehn Euro. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

§ 7 (5) erhält folgenden Wortlaut:

Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist. Sind die in § 3 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 genannten Körperschaften von der Zahlung von Gebühren befreit, sind Auslagen bis zu sechsundzwanzig Euro nicht zu erheben.

§ 7 (6) erhält folgenden Wortlaut:

Bei Kleinbeträgen bis zu einer Höhe von 2,60 Euro kann von einer Erhebung abgesehen werden.

Das Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Langen erhält folgenden Wortlaut:

I. Allgemeine Verwaltungskosten

1. Gebühren

- | | | |
|-----|--|--------------------------------|
| 1.1 | Schriftliche Auskünfte
Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden | 5,00 – 512,00 Euro |
| 1.2 | Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger, usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens je Akte, Kartei usw. | 2,60 Euro mindestens 5,00 Euro |

1.3	Zuschlag zu Nr. 1.2 bei weggelegten Akten, Karteien, usw., je Akte, Kartei usw.	2,60 Euro
1.4	Wie Nr. 1.2 und 1.3, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	Nach Zeitaufwand (1.9.3)
1.5	Zuschlag zu Nr. 1.2 und 1.3 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Frachtpostsendung die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	10,00 Euro
1.6	Beglaubigung von Unterschriften	5,00 Euro
1.7	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, die die Behörde selbst hergestellt hat je Urkunde	2,60 Euro
1.8	Beglaubigungen in anderen Fällen: Urkunden bis zu 10 Seiten, je Urkunde	5,00 Euro
	Urkunden, die aus mehr als 10 Seiten bestehen, je Seite	0,50 Euro
1.9	Gebühren nach dem Zeitaufwand sind zu erheben, wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist, oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallene Zeit nicht berücksichtigt.	
	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit:	
	1.9.1 Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je ¼ Stunde	15,00 Euro
	1.9.2 Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je ¼ Stunde	13,00 Euro
	1.9.3 übrige Beschäftigte je ¼ Stunde	10,00 Euro
	1.9.4 Zuschlag Nr. 1.9.1 bis 1.9.3 für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden	25 v.H., mindestens 15,50 Euro

2.	Auslagen (pauschaliert gem. § 7 Abs. 2 S.2)	
2.1	Schreibauslagen für Ausfertigungen oder Abschriften:	
	2.1.1 bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache je DIN A 4 – Seite	5,00 Euro
	2.1.2 in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand
2.2	Anfertigen von Kopien:	
	2.2.1 bis DIN A 4 je Seite	0,25 Euro
	2.2.2 bis DIN A 3 je Seite	0,50 Euro
2.3	Abgabe von Bebauungsplänen, Herstellung von Planpausen / je Plan bzw. Pause	
	2.3.1 bis DIN A 3	3,00 Euro
	2.3.2 bis DIN A 2	5,00 Euro
	2.3.3 bis DIN A 1	8,00 Euro
	2.3.4 bis DIN A 0	10,00 Euro
	darüber hinaus, zusätzlich je angefangenem qm	8,00 Euro
3.	Bescheinigungen (städtische Abgaben, Anliegerleistungen, u.a.)	5,00 Euro

II. Besondere Verwaltungskosten

1.	Ordnungs- / Meldewesen	aufgehoben
2.	Aufbewahrungsgebühr für Fundsachen	aufgehoben
3.	Bestattungswesen	aufgehoben
4.	Bau- und Grundstücksangelegenheiten	
4.1	Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum	
	4.1.1 für eine Fläche bis 50 qm	62,00 Euro
	4.1.2 für jede weitere angefangenen 50 qm	36,00 Euro
	4.1.3 für jede erforderliche Ortsbesichtigung bis zu einer Wohnung	36,00 Euro
	4.1.4 für Ortsbesichtigungen, die unmittelbar anschließend durchgeführt werden, je weitere angefangene Wohnung	10,00 Euro
	4.1.5 in besonders zeitaufwendigen Fällen, die z.B. Magistratsbeschlüsse erfordern, erhöhen sich die Gebühren zu 4.1.1 auf und zu 4.1.2 auf	92,00 Euro 46,00 Euro

Die Verwaltungsgebühren sind neben den Ausgleichsbeträgen zu zahlen.

4.2	Bescheinigungen über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts je Bescheinigung	26,00 Euro
5.	Gebühren für Grundstücksteilungen	
5.1	Genehmigung der Teilung eines Grundstücks nach § 19 Abs. 1 BauGB (innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes i.S.d. § 30 Abs. 1 und 3 BauGB) bis 300 qm abzuteilende Fläche je weitere 100 qm höchstens	51,00 Euro 25,00 Euro 1.534,00 Euro
5.2	Erteilung eines Zeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB (Negativzeugnis)	25,00 Euro
5.3	Versagung eines Antrages	75% der Gebühr zu 5.1
5.4	Zurücknahme eines Antrages	50% der Gebühr zu 5.1 höchstens jedoch 102,00 Euro
5.5	Zweitschriften oder Mehrausfertigungen der Teilungsgenehmigung	25,00 Euro
5.	Amtshandlungen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes Gebühren und Auslagen werden nach I (Allgemeine Verwaltungskosten) des Kostenverzeichnisses erhoben	

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Langen (Hessen) vom 09.11.1998

a) § 5 (1) erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich 72,00 Euro pro Hund.

b) § 5 (2) erhält folgenden Wortlaut:

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 468,00 Euro

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Langen – Ersetzungssatzung – vom 08.12.1995

a) § 4 (1) erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Steuer beträgt

I. zu § 2 a)

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

in Gaststätten	50,00 Euro
in Spielhallen	100,00 Euro
je Kalendermonat und Gerät	

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

in Gaststätten	15,00 Euro
in Spielhallen	25,00 Euro
je Kalendermonat und Gerät	

II. zu § 2 b)

25,00 Euro je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat

Artikel 4

Änderung des Gebührenverzeichnis zu § 7 Absatz 1 Satz 1 der Satzung der Stadt Langen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 19.01.1993

Das Gebührenverzeichnis erhält folgenden Wortlaut:

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren in Euro
1	Vitrinen und ähnliche Einrichtungen jährlich	30,00
2	a) Gerüste oder Baustelleneinrichtungen auf Gehwegen pro Woche	5,00
	b) Bauzäune und Benutzung von Fahrbahnflächen oder Absperrungen von Straßen	
	1. Anliegerstraßen und sonstige Verkehrsstraßen mit geringem Verkehr bis 4 Wochen für jede weitere Woche	40,00 10,00
	2. Hauptverkehrsstraßen, Sammelstraßen und sonstige Straßen mit stärkerem Verkehr bis 4 Wochen für jede weitere Woche	50,00 20,00
3	Kurzfristige Lagerung von Gegenständen aller Art (Material, Sand, Steine, etc.) die nicht unter Nr. 2 fällt	

	a) auf Gehwegen und Plätzen je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	1,00
	b) auf Straßen je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	2,50
4	Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen je Monat und angefangene 100 m Länge, sofern nur vorübergehend verlegt	15,00
5	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken (Warenausstellung) auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	2,50
6	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske, u.ä.	
	a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren sowie Zeitungen je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	2,50
	b) sofern auch andere als die unter a) genannten Waren oder Leistungen feilgeboten werden, je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	5,00
7	a) Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art monatlich	10,00
	b) jährlich	100,00
8	Erlaubnispflichtige Werbeanlagen, die entweder mit baulichen Anlagen verbunden oder vorübergehend angebracht bzw. aufgestellt werden je qm Ansichtsfläche jährlich	5,00
9	a) Aufstellung von Containern bis eine Woche jede weitere Woche	10,00 5,00
	b) Jahreserlaubnis	70,00

Artikel 5**Änderung der Satzung der Stadt Langen (Hessen) über Stellplätze oder Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder – Stellplatzsatzung – vom 19.05.1995**

§ 6 (2) erhält folgenden Wortlaut:

Für die in Abs. 1 genannten Stellplätze für PKW werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

in Wohngebieten	9.200,00 Euro
in Mischgebieten	7.700,00 Euro
in Gewerbegebieten	6.100,00 Euro

**Artikel 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Langen, den 14.11.2000
Der Magistrat der Stadt Langen

Pitthan
Bürgermeister

V.g. Satzung wurde am 21.11.2000 in der Langener Zeitung öffentlich bekannt gemacht.